



**Statuten der
Organisation Serbischer Studenten
im Ausland - Wien**

www.ossaw.at

§ 1: Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Organisation Serbischer Studenten im Ausland Wien (OSSAW)“;
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 2: Zweck

OSSAW vertritt die Interessen von serbischen und serbischstämmigen Studierenden, die in Wien studieren. Als Studierende sind alle natürliche Personen zu betrachten, die an den Hochschulen in Wien in einem Studiengang immatrikuliert sind.

Ziele von OSSAW sind:

- Förderung des kulturellen und wissenschaftlichen Austausches der Vereinsmitglieder mit ihren Kommilitonen aus der ganzen Welt und untereinander
- Fachliche Unterstützung der Mitglieder in ihrem Studium
- Austausch der Mitglieder mit der österreichischen Kultur und Gesellschaft
- Brückenbildung zwischen der österreichischen und serbischen Gesellschaft durch die
- Repräsentation der serbischen Kultur in Österreich

OSSAW ist nicht auf einen materiellen Gewinn ausgerichtet.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Zwecks

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- (a) Gesellschaftliche, fachliche, wissenschaftliche, kulturelle und sonstige Veranstaltungen
- (b) Zusammenarbeit mit gleichartigen Organisationen
- (c) Zusammenarbeit mit den für Integration zuständigen Stellen der Republik Österreich sowie mit der diplomatischen Vertretung der Republik Serbien und der Serbischen Republik in Österreich.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (a) Einschreibungsgebühren und Mitgliedsbeiträge, sofern solche beschlossen werden
- (b) Erträge aus Veranstaltungen
- (c) Spenden, Schenkungen, Sponsorengelder, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Einnahmen

§ 4: Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

(2) (a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen wie insbesondere:

Die Funktionäre des Vereins

Die unter der Vorstandsmitglieder wirkenden Sektionsleiter

(b) Außerordentliche sind jene Mitglieder, die sich gemäß Artikel 5 ordnungsgemäß angemeldet haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein, die an den Hochschulen in Wien immatrikuliert sind.

(2) Außerordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Ausfüllen eines Antrages zum Erlangen der Mitgliedschaft und Beilegung einer aktuellen Studienbestätigung. Dieser Vorgang kann auch online erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt nach Bestätigung des Antrages durch den Sekretär/die Sekretärin. Ein Beschwerderecht der abgelehnten Antraggeber ist innerhalb einer einwöchigen Frist gegenüber dem Vorstand gegeben. Der Vorstand kann, ohne Angabe von Gründen, mit einfacher Mehrheit den Antrag nachträglich genehmigen oder die Beschwerde abweisen.

(3) Ordentliche Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die sich durch Mitarbeit in einem Zweckbereich von OSSAW von außerordentlichen Mitgliedern unterscheiden. Im Zweifel wird das Bestehen der ordentlichen Mitgliedschaft vom Vorstand festgestellt.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere über den Beweis des fortlaufenden Studiums, und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Generalversammlung innerhalb von zwei Wochen möglich. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Leistungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, das passive Wahlrecht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe

von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Studierendenstatus jedes Semester durch Nachreichung ihrer aktuellen Studienbestätigung zu beweisen.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden oder Schaden nehmen könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Organe

Organe des Vereines OSSAW sind:

Die Generalversammlung (§§ 9, 10, 11, 12)

Der Vorstand (§§ 13, 14, 15)

Die Rechnungsprüfer (§§ 16)

Das Schiedsgericht (§§ 17)

§ 9: Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung (GV) ist das oberste beschlussfassende Organ von OSSAW. Die Generalversammlung kann Beschlüsse und Verfügungen aller Organe des Vereines (mit Ausnahme des Schiedsgerichts) jederzeit überprüfen und mit 3/4 – Mehrheit abändern und mit einfacher Mehrheit aufheben.

(2) In die alleinige Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere die Änderung der Vereinsstatuten (Satzung); das Beschließen einer Geschäftsordnung, die die Regelungen in den Statuten näher ausführt; Überprüfung des Semesterberichts des Vorstandes; Überprüfung des Haushaltsberichts des Vorstandes; die Auflösung des Vereines; sowie die Wahl, Bestellung und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

§ 10: Einberufung der Generalversammlung

(1) Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Semester statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

c. Verlangen der Rechnungsprüfer,

d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,

e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

unter Abgabe eines Tagesordnungsvorschlages binnen vier Wochen statt. (3) Die Generalversammlung kann auch online stattfinden.

(4) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen, sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Email (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Email-Adresse) und durch die Ankündigung auf der Homepage des Vereins einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe von Ort (wenn die GV nicht online erfolgt), Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

§ 11: Generalversammlung Beschlussfassung

(1) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand per Email einzureichen.

(2) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder zur festgesetzten Stunde am festgesetzten Ort beschlussfähig.

(3) Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(4) Falls die GV online erfolgt, ist keine Anwesenheit, sondern Wahlbeteiligung von mindestens 25% aller stimmberechtigten Mitglieder für die Beschlussfähigkeit maßgebend.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(6) Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit 2/3 – Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in der Regel geheim, können aber mit Zustimmung aller öffentlich erfolgen. Die Vorstandswahlen finden einmal im Jahr in der ordentlichen Generalversammlung statt. Dieser Prozess muss online erfolgen. Gewählt ist der Kandidat auf den mehr als 50 Prozent der Stimmen aller abstimmenden Stimmberechtigten entfallen. Sollte im ersten Wahldurchgang keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten, so sind so lange Wahldurchgänge mit den zwei stimmenstärksten Kandidaten durchzuführen, bis einer mit einer Stimmenmehrheit von über 50 Prozent gewählt wird.

§ 12: Vorsitz in der Generalversammlung

(1) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Generalsekretär. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Generalversammlung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen und Abstimmungen und übt die Ordnungsgewalt aus.

§ 13: Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Finanzreferenten, dem Generalsekretär und dem Beauftragten für Äußeres.

(2) Alle Mitglieder sind nach dem in Art. 11 Abs. 6 festgesetzten Modus gewählt. In den Vorstand wählbar sind ausschließlich ordentliche Mitglieder.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr, beginnend mit der dem Kundgebung der Wahlergebnisse folgenden Tag. Ein dreimaliges Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(5) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende des Vorstandes berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Solche Anordnungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan, widrigenfalls sie rückwirkend unwirksam werden.

§ 14: Vertretung (Vorstand)

Der PräsidentIn vertritt die OSSAW nach innen und außen. Weitere Vertretungsbefugte sind der GeneralsekretärIn und der FinanzreferentIn.

§ 15: Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand wird vom PräsidentIn, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Vorstand hat der Generalversammlung halbjährlich einen Tätigkeitsbericht und einen Haushaltsbericht vorzulegen.

§ 16: Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Dreimalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Gebarungskontrolle der Vereinskasse und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Die Ergebnisse ihrer Prüfung haben sie der Generalversammlung zu berichten.

§ 17: Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das aus fünf ordentlichen Mitgliedern von OSSAW zusammengesetzte Schiedsgericht.
- (2) Jede Streitpartei entsendet zwei Mitglieder, die gemeinsam eine(n) Vorsitzende(n) bestimmen. (3) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds des Schiedsgerichts ist gemäß dem Verfahren nach Abs. 2 ein neues Mitglied zu bestimmen.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

Eine etwaige freiwillige Auflösung von OSSAW kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung (außerordentlichen Generalversammlung) mit 4/5 – Mehrheit aller Stimmberechtigten erfolgen. Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die gleiche Generalversammlung über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu bestimmen. Dieses soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

www.ossaw.at